



Bebauungsplan 5/69

Werden Altstadt

VI. Änderung und Erweiterung

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Werden
 Flur 4, 13
 Maßstab: 1:500

1474	1532
1473	1531

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema und dem Eigentümerverzeichnis). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 2. September 1969
 Der Oberstadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Januar 1969

--- Gemarkungsgrenze	--- Flurgrenze	--- Flurstücksgrenze	--- Topograph. Umrisslinien	--- Nutzungsgrenze	--- Höhenpunkt	--- Höhenlinien	--- Straßenbahngleisachse
--- vorhandene Gebäude	--- vorhandene Ruinen	--- vorhandene Kellergeschosse	--- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente	--- z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile			

in Ergänzung ist die Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein - Westfalen vom 1.7.1964 (RdSt. 11, Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau- und städt. Arbeiten - Nr. 6, 1964 - GZ 11/64) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterkarten der Stadt Essen vom 1967 angewandt.

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bauungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

festgesetzte Bauweise

WS Wohnbaufläche	MI Mischgebiet	SW Wochenendausgangsbereich	SO Sondergebiet
WR reines Wohngebiet	MK Kerngebiet	GE Gewerbegebiet	SI Industriegebiet
WA allgemeines Wohngebiet	GA Gewerbegebiet	GI Industriegebiet	SO Sondergebiet
GM Gemischte Baufläche	GA Gewerbegebiet	GI Industriegebiet	SO Sondergebiet

Sowohl "Festgesetzte Bauweise" durch Baugrenzen und soll durch eine Bebauungslinie festgelegt sind ist ein Zulassungskriterium der Gebäudebau von Gebäuden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

festgesetzte Bauweise

o offene Bauweise	g geschlossene Bauweise	g geschlossene Bauweise
o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	g nur Hausgruppen zulässig	g nur Hausgruppen zulässig

Flächen für Land und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Bauweise

festgesetzte Bauweise

o offene Bauweise	g geschlossene Bauweise
o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	g nur Hausgruppen zulässig

Flächen für Land und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

o Öffentliche Wegeflächen	o Öffentliche Parkflächen	o Stellplatz	o Gemeinschaftsstellplatz	o Gemeinschaftsgarage	o Garage	o Grünflächen	o Grüngestaltung
---------------------------	---------------------------	--------------	---------------------------	-----------------------	----------	---------------	------------------

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Sonstige Signaturen

--- Straßenachse

--- Polygonseite

--- Messungslinie

--- Vorgesetzte Abgrenzung z. B. Bebauung

--- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.9.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabgabungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. S. 1237) der Planzielenverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. S. 2114) der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.N.W.S. 313).

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verordnungen vom 18.11.1969 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.N.W.S. 313) genehmigt worden.

Essen, den 10. August 1969
 Der Oberstadtdirektor

Essen, den 20.11.1969
 Der Verbandsdirektor